

ABSENZEN- UND URLAUBSREGELUNG INKL. FREIE HALBTAGE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



SCHULPFLICHT

Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§38 Schulgesetz).

UNVORHERGESEHENE ABSENZEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Schülerinnen und Schüler, welche unvorhergesehen durch Krankheit oder Unfall für den Schulbesuch verhindert sind, werden von ihren Eltern respektive Erziehungsberechtigten für **jeden Abwesenheitstag** via KLAPP-Absenz (bitte keine KLAPP-Nachricht) bis 30 Minuten **vor** Schulbeginn abgemeldet. Mit der KLAPP-Meldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gilt das Kind als entschuldigt.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit an einem Spezialtag der Schule (Sporttag, Schulreise, etc.), wiederholt vor oder direkt im Anschluss an die Ferien/einen Feiertag oder länger als zwei Wochen dauert oder aber begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Alle Absenzen werden von der Schule erfasst. Nicht gemeldetes Fernbleiben führt zu einer unentschuldigten Absenz und wird im Zeugnis ausgewiesen. Für die Lernenden der Oberstufe werden auch die entschuldigten Absenzen im Zeugnis vermerkt (Weisung Regierungsrat).

PLANBARE ABSENZEN / URLAUBSGESUCHE

Ein Gesuch um eine vorhersehbare Absenz muss im Voraus auf dem offiziellen Formular „Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler“ (Download auf der Homepage der Schule Boswil) an die Schulleitung eingereicht werden.

Bei Abwesenheiten von 2-5 Tagen wird das Gesuch 3 Wochen im Voraus erwartet. Besten Dank!

Ab einer Abwesenheit von 6 Tagen muss das Urlaubsgesuch mindestens 6 Wochen vor Beginn der Absenz eingereicht werden. Besten Dank!

Die Klassenlehrperson ergänzt das Gesuch zuhanden der Schulleitung mit einer Stellungnahme zum aktuellen Lernstand sowie zum Arbeits- und Sozialverhalten.

Der Entscheid über das Gesuch wird den Antragsstellenden schriftlich mitgeteilt. Die Antragsstellenden können bei nächst höherer Instanz (Bezirksschulrat) eine Beschwerde einreichen. Diese kann mit Kosten verbunden sein.

FREIE HALBTAGE / JOKERTAGE

Nach § 16 der Verordnung Volksschule gelten an der Schule Boswil folgende Bestimmungen:

- Die freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs.1 des Schulgesetzes dürfen kumuliert werden.
- Die Eltern beantragen diese per Klapp (3 Tage im Voraus).

- Während obligatorischer Schulanlässe (Schulreise, Sporttag, Projektwoche, Spezialtage, Lager. etc.) können keine freien Halbtage bezogen werden.
- Das Übertragen von nicht bezogenen freien Halbtagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

DISPENSATIONEN

Sportdispens (unfallbedingt): Es ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Es wird nach Möglichkeit das Prinzip „Bewegen trotz Sportdispens“ angewendet. Schülerinnen und Schüler mit leichten oder lokalen Verletzungen nehmen teil, um angepasste, physiotherapeutisch sinnvolle Alternativübungen zu absolvieren.

Sportdispens für Leistungssportler: Eltern von Jugendlichen, die im Besitz einer *Swiss Olympic Talent Card* sind, können für externe Trainings oder Wettkämpfe einen Sportdispens beantragen.

URLAUBSGESUCHE EINREICHEN:

- bis zu einem Tag: Klassenlehrperson
- Schnuppertage Zyklus 3: Klassenlehrperson Zyklus 3
(Formular für Schnuppergesuche verwenden)
- ab dem 2. Tag: Schulleitung
(Urlaubsgesuch für Schüler und Schülerinnen)

SELBSTSTÄNDIGES NACHARBEITEN DES UNTERRICHTSSTOFFES

Bei jeder Absenz sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich über den verpassten Unterrichtsstoff, Hausaufgaben und angekündigte Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen und diese selbstständig aufzuarbeiten. Die Verantwortung dafür liegt bei den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten. Diese Regelung gilt für alle Zyklen der Schule Boswil.

UNENTSCHULDIGTE ABSENZEN / SCHULABSENTISMUS

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt eine Verletzung der Schulpflicht dar. Bei wiederholten oder vorsätzlichen Verstössen werden die Erziehungsberechtigten schriftlich verwarnet. Im Wiederholungsfall kann gemäss Schulgesetz eine Busse ausgesprochen werden.